

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gregor B [REDACTED],

[REDACTED] bei O [REDACTED] (L [REDACTED]), Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil vom 28. Juli 1975 ist dem Kläger am 2. Oktober 1975 zugestellt worden. Am 19. Januar 1976 hat der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt und um Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist nachgesucht.

Die Beschwerde ist verspätet eingelegt, weil die Beschwerdefrist von drei Monaten (§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 Satz 1 BEG) mit dem 2. Januar 1976 abgelaufen ist. Das Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers ist nicht begründet. Die behaupteten Wiedereinsetzungsgründe (§ 209 Abs. 1 BEG, § 233 Abs. 1 ZPO), nämlich verzögerte Beförderung des

- 3 -

Auftragsschreibens an den Prozeßbevollmächtigten durch die Post und Krankheit des Verfassers dieses Schreibens, sind nicht glaubhaft gemacht. Entgegen der Ankündigung im Wiedereinsetzungsgesuch sind die Mittel zur Glaubhaftmachung trotz Aufforderung durch die Geschäftsstelle und Erinnerung nicht vorgelegt worden.

Mail

Dr. Thuma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)